



## Ausfertigung

Verwaltungsgericht Dessau  
Aktenzeichen: B 1 K 522/98

# Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

- 1) des Herrn M. B.
- 2) der Frau M. B.

Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl-Larsen Suttner, Holzmarkt 1,  
06366 Köthen -

**g e g e n**

das **Katasteramt Dessau**, vertreten durch den Amtsleiter, Kühnauer Str. 164 b,  
06846 Dessau,  
Az.: 1.01, V1-193-91

Antragsgegner,

**w e g e n**

Vermessungsgebühren  
hier: Regelung der Vollziehbarkeit

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des  
Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, den Richter am Verwaltungsgericht Just und  
den Richter Dr. Störmer am 10. Februar 1999 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 881,64 DM festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Mit Bescheid vom 20. Februar 1996 zog der Antragsgegner die Antragsteller zur Zahlung von Vermessungsgebühren in Höhe von 5.526,56 DM heran.

Die Antragsteller erhoben hiergegen am 27. März 1996 Widerspruch. Darin wendeten sie sich gegen die Höhe der Gebührenforderung und machten insbesondere geltend, daß die Anzahl der für die Vermessung berechneten Arbeitsstunden des Vermessungspersonals nicht zutreffend sein könne und zudem der bei der Berechnung zugrunde gelegte Bodenwert mit 20,- DM pro qm zu hoch veranschlagt worden sei.

Mit Schreiben des Antragsgegners vom 2. April 1996 und 14. Juni 1996 erwiderte dieser, daß der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt worden sei und daher „keine Berücksichtigung finden“ könne. Die Antragsgegner wiederum verwarnten sich dagegen mit Schreiben an den Antragsgegner vom 7. April 1996 und 24. Juni 1996. Im April 1996 überwiesen die Antragsteller einen Teilbetrag von 2.000,- DM zur Begleichung der streitbefangenen Gebührenforderung. Auf ein anwaltliches Schreiben der Antragsteller vom 11. September 1996 fand sich der Antragsgegner zu einer Neuberechnung der Gebührenforderung bereit. In einem an den Bevollmächtigten der Antragsteller gerichteten Schreiben vom 1. Oktober 1996, auf dem sich ein Ausgangsstempel vom 2. Oktober 1996 befindet, teilte der Antragsgegner mit, daß er nach nochmaliger Prüfung die Gebühr neu berechnet habe; er gehe nach der Einholung gutachterlicher Auskünfte nunmehr von einem Bodenwert von 5,- DM pro qm aus. Daraus ergebe sich eine Reduzierung der Gebührenforderung auf 5.374,31 DM. Im Hinblick auf die Berechnung verwies der Antragsgegner in diesem Schreiben auf den beigefügten Leistungsbescheid und die dazu als Anlage beigefügte neue Kostenberechnung. Der Leistungsbescheid ist an die Antragsteller adressiert und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Handschriftlich ist darauf ver-

merkt: „1 x an Rechtsanw. Suttner am 02.10.96“. In der anliegenden Kostenberechnung sind sämtliche Berechnungsschritte einschließlich der entsprechenden Änderungen beim Bodenwert aufgeführt. Unter dem 9. Dezember 1996 versandte der Beklagte eine Änderungsanzeige an die mit der Vollstreckung beauftragte Regierungsbezirksskasse Dessau. In dieser Anzeige wird mitgeteilt, daß sich die Forderung um 152,25 DM auf nunmehr insgesamt 5.374,31 DM mindere.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 9. Januar 1998 wandten sich die Antragsteller unter Bezugnahme auf das Schreiben des Antragsgegners vom 1. Oktober 1996 an diesen und baten darum, den Widerspruch dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorzulegen. Der Antragsgegner erwiderte mit Schreiben vom 3. Februar 1998, er sehe keinen Handlungsbedarf, weil der Widerspruch verfristet gewesen sei. Unter dem 18. Mai 1998 forderte die Regierungsbezirksskasse Dessau die Antragsteller in einem Schreiben auf, die sich ergebende Restforderung von 3.410,31 DM bis zum 2. Juni 1998 zu begleichen. Als dies nicht geschah, erließ die Regierungsbezirksskasse am 19. Juni 1998 eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung über 3.465,31 DM, die der Sparkasse Köthen, bei der die Antragsteller ein Girokonto unterhalten, als Drittschuldnerin am 25. Juni 1996 zugestellt wurde. Der geforderte Betrag ist spätestens am 28. Juli 1998 von der Sparkasse an die Regierungsbezirksskasse überwiesen worden.

Am 14. Juli 1998 haben die Antragsteller gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 20. Februar 1996 bei dem Gericht Klage erhoben.

Zugleich haben die Antragsteller an diesem Tage bei dem Gericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung tragen sie im wesentlichen vor: Die Höhe der Vermessungsgebühren sei im Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 20. Februar 1996 falsch berechnet worden, da sowohl der Bodenwert unzutreffend angesetzt worden sei als auch die zugrunde gelegte Anzahl der Stunden für das Vermessungspersonal viel zu hoch erscheine, zumal das Grundstück bereits vorher einmal vermessen worden sei.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: A 1 K 521/98) gegen den Heranziehungsbescheid des Antragsgegners vom 20. Februar 1996 anzuordnen,

Wegen der weiteren rechtlichen Ausführungen und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners, die beigezogene Vollstreckungsakte der Regierungsbezirkskasse beim Regierungspräsidium Dessau sowie auf die zum Hauptsacheverfahren angelegte Gerichtsakte (A 1 K 521/98) verwiesen.

## II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Er ist bereits unzulässig, zumindest aber unbegründet.

Der Antrag beurteilt sich nach § 80 Abs. 5 Satz 1 (1. Variante) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach der letzteren Vorschrift entfalten Widersprüche und Klagen keine aufschiebende Wirkung, die sich gegen die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten richten. Dies trifft für die Klage der Antragsteller zu, da sie sich damit gegen die Heranziehung zu Gebühren - hier: Vermessungsgebühren - wenden. Gemäß der in § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO normierten Zulässigkeitsvoraussetzung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Klage in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO grundsätzlich nur dann bei Gericht beantragt werden, wenn vorher ohne Erfolg bei der Behörde die Aussetzung der Vollziehung beantragt worden ist. Einen solchen Antrag haben die Antragsteller beim Antragsgegner nicht gestellt. Zwar macht § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO dann eine Ausnahme vom Erfordernis der vorherigen

Durchführung eines behördlichen Aussetzungsverfahrens, wenn eine Vollstreckung droht. Bereits Mitte 1998 drohte jedoch den Antragstellern die Vollstreckung nicht mehr, denn der Vollstreckungsvorgang war spätestens am 28. Juli 1998 aufgrund der Überweisung des geforderten Betrages durch die Drittschuldnerin abgeschlossen.

Dennoch mag dahinstehen, ob der gerichtliche Eilantrag bereits am fehlenden behördlichen Aussetzungsverfahren scheitert. Der gestellte Antrag ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil den Antragstellern das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz (als auch Klageverfahren in der Hauptsache) mangelt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn sich der Verwaltungsakt, gegen den sich diese Verfahren richten, erledigt hat (Ehlers, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand 1998, Vorb. § 40 Rdnr. 94 m.w.N.). Davon ist hier auszugehen: Die Antragsteller wenden sich mit ihrem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (und mit ihrer Klage) ausdrücklich gegen den Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 20. Februar 1996 (in Höhe von 5.526,56 DM).

Eine Auslegung oder Umdeutung ihres Antrags, die dahin geht, daß sich dieser gegen den Bescheid vom 1. Oktober 1996 richtet, kommt nicht in Betracht. Gegen eine solche Auslegung oder Umdeutung spricht zum einen sowohl der Wortlaut des Antrags, den die anwaltlich vertretenen Antragsteller in diesem Verfahren gestellt haben, als auch der Umstand, daß sich in der Antragsbegründung keine Bezugnahme auf den Leistungsbescheid vom 1. Oktober 1996 findet. Zum anderen spricht gegen eine Umdeutung, daß einem gegen den Leistungsbescheid vom 1. Oktober 1996 gerichteten Verfahren in der Hauptsache und dementsprechend auch einem diesbezüglichen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Ergebnis kein Erfolg beschieden wäre. Denn dieser Verwaltungsakt dürfte bestandskräftig geworden sein. Die Antragsteller haben es versäumt, gegen den mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Leistungsbescheid vom 1. Oktober 1996 Widerspruch einzulegen. Sofern dies auf ein Versäumnis bzw. Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten zurückgehen sollte, müßten sich die Antragsteller dies zurechnen lassen.

(vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung - ZPO - sowie dazu Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. 1998, § 60 Rdnr. 20 m.w.N.).

Der hier allein streitbefangene Bescheid vom 20. Februar 1996 zeitigt jedoch keine Rechtswirkungen mehr und hat sich dementsprechend erledigt. Der Beklagte hat ihn durch den (nicht angefochtenen) neuen Leistungsbescheid vom 1. Oktober 1996 ersetzt. Bei dem Erlaß dieses zweiten Leistungsbescheides handelte es sich nicht nur um eine bloße Berichtigung, Ergänzung oder Abänderung des vorangegangenen, sondern um den Erlaß eines neuen Verwaltungsaktes, durch den der vorangegangene Bescheid vom 20. Februar 1996 aufgehoben und vollständig durch den neuen Leistungsbescheid abgelöst bzw. ersetzt wurde. Denn der Beklagte hat einen neuen vollständigen Bescheid mit teilweise neuer Berechnung erteilt. Der neue Bescheid vom 1. Oktober 1996 wurde zudem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Inhaltlich hat der Beklagte Rechnungsposten gegenüber dem alten Bescheid korrigiert und die Höhe des geforderten Betrages um 152,25 DM auf 5.374,31 DM gesenkt. Er setzte nach weiterer Sachverhaltsermittlung den für die Gebührenermittlung relevanten Bodenwert nicht mehr mit 20,- DM pro qm, sondern mit 5,- DM an. Darin lag nicht nur die Berichtigung eines Schreib- oder Rechenfehlers, sondern die Zugrundelegung einer neuen Berechnungsgröße und damit eine inhaltliche Änderung. Aus diesen gesamten Umständen folgt, daß der (alte) Bescheid vom 20. Februar 1996 nach dem Willen der Behörde gegenstandslos und fortan allein der neue Leistungsbescheid das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten bestimmen sollte. So mußte dies auch aus Sicht eines objektiven Empfängers in der Lage der Antragsteller verstanden werden, zumal sich diese anwaltlichen Beistands versichert hatten.

Dabei mag offen bleiben, ob man die Ersetzung des alten Bescheides rechtstechnisch als eine konkludente Rücknahme nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes - VwVfG LSA - einordnet (vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Aufl. 1998, § 48 Rdnr. 243 m.w.N.), oder ob man in Anlehnung an die abgabenrechtliche Rechtsprechung das Verhältnis des abändernden zum ursprünglichen Bescheid in der Weise qualifiziert, daß der

Änderungsbescheid den ursprünglichen Bescheid in seinem Regelungsgehalt aufnimmt und ihn solange in seinen Rechtswirkungen suspendiert, wie der Änderungsbescheid bestehen bleibt und nicht aufgehoben wird (so VGH BW, Beschl. vom 11.4.1986 - 2S 2061/85 -, VBIBW 1987, S. 141, 142).

Der Bescheid vom 1. Oktober 1996 ist den Klägern auch wirksam bekanntgegeben worden. Zwar hat der Beklagte diesen Bescheid nicht unmittelbar an die Antragsteller übermittelt, sondern auf dem Postweg an deren Bevollmächtigten versandt. Dies genügt jedoch den gesetzlichen Anforderungen. Denn nach § 41 Abs. 1 Satz 2 VwVfG LSA kann die Behörde, sofern ein Bevollmächtigter bestellt ist, einen Verwaltungsakt auch diesem gegenüber (mit Wirkung für und gegen die Vollmachtgeber) wirksam bekanntgeben. Einer Versendung des Bescheides an die Antragsteller bedurfte es demnach nicht. Dabei genügt auch die postalische Versendung an ihren Bevollmächtigten, da eine förmliche Bekanntgabe durch Zustellung insoweit nicht vorgeschrieben ist. Eine Zustellung verlangt das Gesetz bei Leistungsbescheiden der hier in Rede stehenden Art nicht. Da der Leistungsbescheid vom 1. Oktober 1996 jedenfalls kein Widerspruchsbescheid war und auch nicht als solcher verstanden werden konnte, greift das in § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO normierte Erfordernis der Zustellung nicht ein. Ob der Leistungsbescheid vom 1. Oktober 1996, der während des Laufs des Widerspruchsverfahrens erlassen wurde, (zugleich) ein Abhilfebescheid gem. § 72 VwGO sein sollte, oder ob er - wofür mehr spricht - außerhalb des Widerspruchsverfahrens als sog. Zweitbescheid erging (zu dieser Möglichkeit und der diesbezüglichen „Wahlfreiheit“ der Ausgangsbehörde vgl. Kopp/Schenke, VwGO, aaO., § 72 Rdnr. 3, 8), kann offen bleiben. Denn auch Abhilfebescheide unterliegen nicht dem Erfordernis, förmlich zugestellt werden zu müssen. Weil Abhilfebescheide keine Widerspruchsbescheide sind, ist § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht anwendbar (Rennert, in: Eyermann/Fröhler, VwGO, 10. Aufl. 1998, § 72 Rdnr. 7).

Die Antragsteller können sich nicht etwa darauf berufen, ihr Bevollmächtigter habe den neuen Leistungsbescheid vom 1. Oktober 1996 nicht erhalten. Insofern ist die Regelung des § 41 Abs. 2 VwVfG LSA zu berücksichtigen. Danach

gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittlelt wird, grundsätzlich mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Die Aufgabe zur Post hat der Beklagte sowohl durch einen Ausgangsstempel auf dem Schreiben vom 1. Oktober 1996 an den Bevollmächtigten der Antragsteller als auch durch einen handschriftlichen Vermerk auf dem diesem Schreiben als Anlage beigefügten Leistungsbescheid dokumentiert. In beiden Fällen ist der 2. Oktober 1996 als Ausgangstermin vermerkt.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zudem auch unbegründet. Die im Zuge eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsteller aus, weil aufgrund der im vorliegenden Verfahren allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Unterliegen der Antragsteller im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Erfolg. Die Klage in der Hauptsache dürfte bereits unzulässig sein, weil den Antragstellern auch hierfür das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Der von ihnen angefochtene Gebührenbescheid vom 20. Februar 1996 hat sich nämlich erledigt, da er - wie dargelegt - durch den Bescheid vom 1. Oktober 1996 ersetzt worden ist. Zumindest kann der gegenstandslose Bescheid die Antragsteller nicht mehr in ihren Rechten verletzen, so daß die Klage in der Hauptsache deshalb unbegründet wäre (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 S. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Nach § 13 Abs. 2 GKG ist im Klageverfahren der Betrag als Streitwert anzunehmen, der in dem angefochtenen Bescheid gefordert wird, hier also 5.526,56 DM, wobei die von den Antragstellern bereits gezahlten 2.000 DM davon in Abzug zu bringen waren. Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bewertet die Kammer in ihrer ständigen Praxis das Interesse des Antragstellers (§ 13 Abs. 1 Satz 1 GKG) in Anlehnung an Ziffer I.7 des sog. Streitwertkatalogs (abgedruckt bei Eyermann/Fröhler, VwGO,

10. Aufl. 1998, Anhang 1) mit einem Viertel des Betrages, der Gegenstand der Hauptsache ist.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau oder beim Obergerverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird.

Dr. Schlaf

Just

Dr. Störmer

#### **Ausgefertigt:**

Dessau, 12. Februar 1999



(Golly) Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle